



Ergebnis der Vernehmlassung

zum

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

September 2009

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
I Allgemeiner Teil	2
1 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens.....	2
2 Verzeichnis der Eingaben.....	3
3. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse.....	4
II Besonderer Teil	5
1 Vorbemerkung.....	5
2 Anpassungen im AuG.....	6
2.1 Personenkontrolle an der Grenze	6
2.2 Wegweisungsverfügung	6
2.3 Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen.....	9
2.4 Wegweisungsverfügung mit Standardformular	10
2.5 Formlose Wegweisung	11
2.6 Ausreisefrist und sofortige Vollstreckung	11
2.7 Verpflichtungen nach Eröffnung einer Wegweisungsverfügung	12
2.8 Übersetzung der Wegweisungsverfügung	13
2.9 Einreiseverbot	14
2.10 Ausschaffung	17
2.11 Überwachung von Ausschaffungen	18
2.12 Ein- und Ausgrenzung.....	19
2.13 Ausschaffungshaft.....	19
2.14 Durchsetzungshaft	20
2.15 Maximale Haftdauer	20
2.16 Haftbedingungen	21
3 Anpassungen im AsylG.....	23
3.1 Wegweisungsverfügung	23
4 Weitere Bemerkungen zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie.....	24

I Allgemeiner Teil

1 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (nachfolgend: Rückführungsrichtlinie) ist eine Schengen-Weiterentwicklung. Über die Rückführungsrichtlinie wurde rund drei Jahre verhandelt. Die Schweiz war in den entsprechenden Ratsarbeitsgruppen vertreten und konnte im Rahmen der ihr zustehenden Mitwirkungsrechte ihren Standpunkt zu den Entwürfen einbringen. Die förmliche Beschlussfassung erfolgte durch die zuständigen Organe der EU. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfordert eine Anpassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG).

Die wichtigsten Änderungen betreffen das AuG. Anpassungen sind insbesondere in den Bereichen Entfernung- und Fernhaltemassnahmen, Ausschaffung und Zwangsmassnahmen notwendig. Unter anderem muss die formlose Wegweisung nach Artikel 64 AuG durch ein formelles Wegweisungsverfahren bzw. durch die Wegweisung mittels Standardformular ersetzt werden. Des Weiteren muss die Bestimmung zum Einreiseverbot (Art. 67 AuG) dahingehend ange-

passt werden, als zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen eine Einreiseverbot zu verhängen ist. Eine weitere wichtige Änderung betrifft die maximale Haftdauer aller Haftarten nach Artikel 79 AuG. Diese ist aufgrund der Rückführungsrichtlinie von maximal 24 Monaten auf maximal 18 Monate zu beschränken. Schliesslich sind auch im Bereich der Ausgestaltung der Ausschaffung und des Haftvollzugs Anpassungen notwendig.

2 Verzeichnis der Eingaben

Kantone:

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Politische Parteien:

FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:

SAV/UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (Stellungnahme der Chambre vaudoise des arts et métiers)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete:

SGeV	Schweizerisches Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband

Weitere interessierte Kreise:

Ai	Amnesty International
ASO	Auslandschweizer-Organisation
Caritas Schweiz	
Caritas beider Basel	
Caritas Genève	
Caritas Luzern	
Caritas Neuchâtel	
CP	Centre Patronal
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
FA R+WwV	Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug
FER	Fédération des entreprises romandes
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
JP	Justitia et Pax – Schweizerische Nationalkommission
kv schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund
SFM	Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsämter
VSJF	Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen

Eidgenössische Gerichte:

BVGer Bundesverwaltungsgericht

3. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (nachfolgend Rückführungsrichtlinie) dauerte vom 5. Juni bis zum 5. September 2009.

Insgesamt wurden 61 Stellungnahmen eingereicht. Stellung genommen haben alle Kantone, vier politische Parteien, fünf gesamtschweizerische Dachverbände, 24 weitere interessierte Kreise und das Bundesverwaltungsgericht

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser ist grundsätzlich mit der Übernahme der Rückführungsrichtlinie ins nationale Recht und den damit verbundenen Änderungen im Asyl- und Ausländergesetz einverstanden. Sie begrüsst, dass durch die Übernahme der Rückführungsrichtlinie das Wegweisungsverfahren im Schengen-Raum vereinheitlicht und die Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten verbessert wird.

Einzelne Vernehmlasser nehmen die Übernahme der Rückführungsrichtlinie als Schengen-Weiterentwicklung lediglich zur Kenntnis und weisen darauf hin, dass der Spielraum der Schweiz im Rahmen der Übernahme einer Schengen-Weiterentwicklung relativ klein sei und dass sich daher eine umfassende Vernehmlassung zu den einzelnen Gesetzesänderungen erübrige.

Andere Vernehmlasser erachten die Übernahme der Rückführungsrichtlinie aus staatspolitischen Überlegungen als nicht unbedenklich, da damit die erst kürzlich vom Schweizer Stimm-

volk gutgeheissenen Anpassungen des Ausländer- und Asylrechts bereits wieder teilweise geändert würden.

Insbesondere die Hilfswerke begrüssen die Übernahme der Rückführungsrichtlinie ausdrücklich, da sie auch die Rechtsstellung der betroffenen Personen verbessere. Sie bemängeln, dass der Vernehmlassungsentwurf keinen Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung vorsehe. Zudem sind sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung der Überwachung von Ausschaffungen (Monitoring) nicht einverstanden.

Alle diese Eingaben werden bei der generellen Übersicht unter der Rubrik „Zustimmung“ aufgeführt. Die Einwände bzw. ergänzenden Bemerkungen dieser Vernehmlasser gegen bzw. zu einzelne(n) Gesetzgebungsvorschläge(n) können dem Besonderen Teil entnommen werden.

Die SVP lehnt die Übernahme der Rückführungsrichtlinie ins nationale Recht grundsätzlich ab. Die vorgesehene Verkürzung der maximalen Haftdauer bei der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft von insgesamt 24 auf 18 Monate begünstige das Untertauchen von illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländern. Zur Bekämpfung dieses Missstandes sei die maximale Haftdauer erst kürzlich (am 1. Januar 2007) von 18 auf 24 Monate angehoben worden. Es sei eine eklatante Missachtung des Volkswillens, wenn diese zielführende und demokratisch abgestützte Massnahme bereits nach kurzer Zeit wieder rückgängig gemacht werde.

Grundsätzliche Zustimmung zur Übernahme der Rückführungsrichtlinie

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, HEKS, JP, SAV, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, SVZ, UNHCR, VSJF

Eidgenössische Gerichte: BVGer

Grundsätzliche Ablehnung

Kantone : -

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: -

Verzicht auf Vernehmlassung:

Kantone: AR

Parteien: -

Interessierte Kreise: ASO, kv schweiz, VSAA, SAV/UPS

II Besonderer Teil

1 Vorbemerkung

Der besondere Teil stellt die Meinungen der Vernehmlasser betreffend die einzelnen Gesetzgebungsvorschläge dar. Werden in einer Stellungnahme ein oder mehrere Artikel bzw. einzelne Absätze abgelehnt, werden diese in der Rubrik **Ablehnung** erfasst. Wird eine Bestimmung gutgeheissen, wird die Stellungnahme unter **Zustimmung** aufgeführt. Wird eine Bestimmung akzeptiert, jedoch mit ergänzenden Vorschlägen versehen, erscheinen diese ebenfalls unter **Zustimmung**. Werden in einer Stellungnahme einige Artikel abgelehnt, andere jedoch kommentarlos übergangen, wird davon ausgegangen, dass die nicht kommentierten Artikel gutgeheissen werden. Wenn ein Vernehmlasser sich ausdrücklich nur zu den von ihm erwähnten Bestimmungen geäussert hat (z. B. BVGer) wird er nur dort aufgeführt.

2 Anpassungen im AuG

2.1 Personenkontrolle an der Grenze

Art. 7 Abs. 2

² Der Bundesrat regelt die nach diesen Abkommen möglichen Personenkontrollen an der Grenze. Wird die Einreise verweigert, so erlässt die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde eine Wegweisungsverfügung nach Artikel 64.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG

Parteien: GPS, FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, HEKS, JP, SAV, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, UNHCR, VSJF

Ablehnung

Kantone: ZH

Parteien: SVP

Bemerkungen

SG: In Artikel 7 Absatz 2 AuG ist die Formulierung „... nach diesen Abkommen ...“ vorgesehen. Hier fehlt der Bezugspunkt. Es ist nicht ersichtlich, um welche Abkommen es sich handelt.

ZH: Der zweite Satz soll gestrichen werden, um die Aufgriffe der Grenzkontrollbehörden an den Binnengrenzen den übrigen Inlandfällen gleichzustellen; die Wegweisungsverfügung wird durch die zuständige kantonale Migrationsbehörde erlassen (Art. 64 AuG). Für den Fall der vorübergehenden Wiedereinführung der Grenzkontrolle an der Binnengrenze soll das Verfahren gleich sein wie an den Aussengrenzen (Art. 65 AuG; Erlass der Wegweisungsverfügung durch das BFM).

2.2 Wegweisungsverfügung

Art. 64 Wegweisungsverfügung

¹ Ausländerinnen und Ausländer werden von den zuständigen Behörden mit einer Verfügung aus der Schweiz weggewiesen, wenn:

- a. sie eine erforderliche Bewilligung nicht besitzen;
- b. sie die Einreisevoraussetzungen (Art. 5) nicht oder nicht mehr erfüllen;
- c. ihre Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird.

² Verfügen die Ausländerinnen und Ausländer über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Staates, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist, so sind sie formlos aufzufordern, sich unverzüglich in diesen Staat zu begeben. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so ist eine Verfügung nach Absatz 1 zu erlassen. Ist die sofortige Ausreise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der inneren und äusseren Sicherheit angezeigt, so ist ohne vorgängige Aufforderung eine Verfügung zu erlassen.

³ Eine Beschwerde gegen Verfügungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach deren Eröffnung einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innerhalb von zehn Tagen über deren Wiederherstellung.

⁴ Die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer unverzüglich eine Vertrauensperson, die deren Interessen während des Wegweisungsverfahrens wahrnimmt.

Absatz 1

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, FRWV, HEKS, JP, SAV, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, UNHCR, VSJF.

Ablehnung

Kantone: SG

Parteien: SVP, FDP

Bemerkungen

AG, BE, BL, GE, GR, NE, SO, SZ, SSV: Der personelle und finanzielle Aufwand für die kantonalen Behörden wird sich aufgrund der Formalisierung der Verfahren erhöhen.

CP: Die Änderungen des AuG und des AsylG führen zu zusätzlichen Kosten für die Kantone. Diese müssen in ihrem Zuständigkeitsbereich neue, durch die Richtlinie auferlegte Bestimmungen umsetzen. Die Mehrkosten werden im zur Vernehmlassung unterbreiteten erläuternden Bericht jedoch nicht eingeschätzt. Diese Frage sollte keinesfalls vernachlässigt werden und muss vom Bundesrat zusammen mit den Kantonsbehörden noch geprüft werden.

FDP: Der Ersatz einer formlosen Wegweisung durch ein formelles Verfahren ist ein weiteres Beispiel der Bürokratisierung und Verkomplizierung der Verfahren. Komplizierte Verfahren werden abgelehnt – nicht zuletzt, weil sie unnötige Mehrkosten verursachen.

SG: Der Wortlaut von Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c AuG kann dahingehend verstanden werden, dass die Vollstreckung der Wegweisung zusätzlich zum eigentlichen Entscheid über den Widerruf oder die Verweigerung einer Bewilligung angefochten werden kann. Diese Bestimmung ist daher zu streichen und Artikel 66 AuG nicht aufzuheben.

Absatz 2

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SG, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, HEKS, JP, SAV, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, UNHCR, VSJF.

Ablehnung

Kantone: SO

Parteien: SVP

Bemerkungen

GE: Die Modalitäten zur Umsetzung der Bestimmung, die eine „formlose Aufforderung zur Ausreise“ erlaubt, müssen auf Verordnungsstufe noch präzisiert werden. Es wäre sinnvoll, das System der Ausreisekarte beizubehalten. Die Karte könnte als Nachweis für die formlose Aufforderung gelten und zur Kontrolle der Ausreise verwendet werden. Andererseits sollte genauer geklärt werden, welche Behörden der Kantone und des Bundes dafür zuständig sind, die Aufforderung auszusprechen, d. h. die Polizei, die Migrationsbehörden, das Grenzwachtkorps usw.

SO: Die Neuregelung in Artikel 64 Absatz 2 AuG sieht vor, dass illegal anwesende Personen mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates in einer ersten Phase formlos aufgefordert werden, die Schweiz zu verlassen. Dieses Vorgehen ergibt bei Personen, gegenüber welchen bereits ein Einreiseverbot für die Schweiz ausgesprochen wurde, keinen Sinn. Ferner ist es notwendig, einen effizienten Kontrollmechanismus einzuführen.

VD: Artikel 64 Absatz 2 zweiter Satz: In dieser Bestimmung sollte präzisiert werden, nach welcher Frist eine Verfügung zu erlassen ist.

Absatz 3

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: FDP, SP

Interessierte Kreise: CP, FER, SAV, SEK, SFM

Ablehnung

Kantone: BS

Parteien: SVP, GPS

Interessierte Kreise: SFH, Ai, CARITAS beider Basel, CARITAS Schweiz, CARITAS Luzern, CARITAS Zürich, DJS, EKM, HEKS, JP, SKF, SRK, UNHCR, VSJF

Bemerkungen

BS: Weil die betroffene Person über keinen gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz verfügt, ist es im Kontext von Artikel 64 Absatz 3 AuG angezeigt, vom Erlass einer vorsorglichen Massnahme und nicht von der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu sprechen. Sollte am Begriff der aufschiebenden Wirkung festgehalten werden, so würde begrüsst, wenn von einer „Herstellung“ der aufschiebenden Wirkung gesprochen wird. Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung. Aus diesem Grund ist es nicht sachgerecht, von einer Wiederherstellung zu sprechen.

BS: Bei Ausländerinnen und Ausländern, die kurz vor oder nach Wegfall des ursprünglichen (dauerhaften) Aufenthaltstitels ein neues Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung einreichen und in der Folge gegen die Abweisung allenfalls ein Rechtsmittel ergreifen, stellt sich regelmässig die Frage des Aufenthaltes während des hängigen (Rekurs-)Verfahrens. In dieser praxisrelevanten Frage wird eine gesetzgeberische Richtungsvorgabe auf Bundesebene erwartet. Artikel 17 Absatz 1 AuG regelt einzig den Sachverhalt von Ausländerinnen und Ausländern, die für einen vorübergehenden Aufenthalt rechtmässig eingereist sind und die nachträglich eine Bewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt beantragen.

SZ: Es ist zu begrüssen, dass Beschwerden gegen Wegweisungen generell keine aufschiebende Wirkung haben. Dies kann jedoch im Vollzug zu Problemen führen, wenn bei Personen, die weggewiesen wurden, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wiederhergestellt wird.

SFH, Ai (sinngemäss auch CARITAS beider Basel, CARITAS Schweiz, CARITAS Luzern, CARITAS Zürich, DJS, EKM, HEKS, JP, SKF, SRK, UNHCR, VSJF): Die Beschwerdefrist ist auf zehn Tage zu verlängern. Die Beschwerde muss zudem eine aufschiebende Wirkung haben. Der Vorschlag ist im Hinblick auf den Anspruch auf eine effektive Beschwerde nach Artikel 13 EMRK (in Verbindung mit Artikel 3 und 8 EMRK) zumindest dann problematisch, wenn eine EMRK-Verletzung droht. Auch die Richtlinie geht in Artikel 13 Absatz 1 von „wirksamen Rechtsbehelfen“ gegen Wegweisungsentscheide aus. Artikel 64 Absatz 3 Satz 2 und 3 AuG sind daher zu streichen.

GPS: Die Beschwerdefrist soll mindestens 30 Tage betragen. Ihr soll zudem von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommen, welche allenfalls – unter eingeschränkten Bedingungen – entzogen werden könnte.

Absatz 4

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: FDP

Interessierte Kreise: CP, EKM, FER, HEKS, JP, SEK, SKF, SFM

Ablehnung

Parteien: SVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: SAV, SFH, Ai, CARITAS beider Basel, CARITAS Schweiz, CARITAS Luzern, CARITAS Zürich, DJS, GPS, SRK, UNHCR, VSJF

Bemerkungen

GR: Durch die Bundesbehörden muss sichergestellt werden, dass die Wegweisungen gesamtschweizerisch einheitlich und einfach vollstreckt werden können. Insbesondere ist die Frage zu klären, wie mit Personen umzugehen ist, welche sich zum Schutz vor einer Wegweisung auf ihre angebliche Minderjährigkeit berufen (Abs. 4). Eine Verfahrensanalogie zum Asylverfahren erscheint angesichts der in Frage stehenden Interessen und der kurzen Verfahrensfristen in diesem Bereich wenig zielführend.

SFH, Ai (sinngemäss auch CARITAS beider Basel, CARITAS Schweiz, CARITAS Luzern, CARITAS Zürich, DJS, GPS, SP, SRK, VSJF): Der Vernehmlassungsentwurf (Art. 64 Abs. 4 AuG) ist zu präzisieren, sodass die Bestellung einer Vertrauensperson in der Zuständigkeit *der kantonalen Vormundschaftsbehörden* liegt. Die dafür zuständige Behörde darf nicht das für den Vollzug des Ausländerrechts zuständige Amt sein.

SAV: Das Vorgehen, eine „Vertrauensperson“ zu bestimmen, die während des Wegweisungsverfahrens die Interessen einer unbegleiteten minderjährigen Person aus dem Ausland wahrnimmt, ist zu vage und bietet keine Gewähr für den ausreichenden Schutz der Betroffenen. Für ein Wegweisungsverfahren sind fachspezifische juristische Kenntnisse erforderlich. Die Qualifikationen der Vertrauenspersonen sollten also genauer festgelegt werden. Eine mögliche Lösung wäre zum Beispiel die Bestimmung einer Person innerhalb des Jugendgerichts.

UNHCR: In Absatz 4 ist dem Ausdruck „Kind“ anstelle des Begriffes „Minderjährige“ der Vorzug geben. Die Terminologie, welche auf internationaler Ebene verwendet wird, unterscheidet zudem zwischen unbegleiteten und getrennten Kindern. Beide Begriffe sollen in den Gesetzestext aufgenommen werden. Die Formulierung scheint Artikel 3 der Kinderrechtskonvention nicht zu genügen. Besorgniserregend ist, dass unbegleitete und von ihren Sorgeberechtigten getrennte Kinder in eine Aufnahmeeinrichtung zurückgeführt werden können, ohne dass dabei nähere Anforderungen an eine solche Institution im Herkunftsland definiert werden oder dem Kind klar einer Vertrauensperson zugeordnet werden muss. Es sollen daher zusätzliche Schutzvorkehrungen für Kinder geschaffen werden.

2.3 Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen

Art. 64a Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen

¹ Ist ein anderer Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen (Abs. 4) gebunden ist, für die Durchführung eines Asylverfahrens aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003¹ zuständig, so erlässt das Bundesamt eine Wegweisungsverfügung gegen Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten.

² Eine Beschwerde ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Eröffnung der Wegweisungsverfügung einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innerhalb von zehn Tagen über deren Wiederherstellung.

³ Zuständig für den Vollzug der Wegweisung und, sofern notwendig, für die Ausrichtung und Finanzierung von Sozial- oder Nothilfe ist der Aufenthaltskanton der betroffenen Person.

⁴ Die Dublin-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 1 Ziffer 2 aufgeführt.

Absatz 2

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: FDP

Interessierte Kreise: CP, FER, SAV, SEK, SFM

Ablehnung

Parteien: SVP, GPS, SP

Interessierte Kreise: SFH, Ai, CARITAS beider Basel, CARITAS Schweiz, CARITAS Luzern, CARITAS Zürich, DJS, EKM, HEKS, JP, SKF, SRK, UNHCR, VSJF

Bemerkungen

SFH, Ai (sinngemäss auch CARITAS beider Basel, CARITAS Schweiz, CARITAS Luzern, CARITAS Zürich, DJS, EKM, HEKS, JP, SKF, SRK, UNHCR, VSJF): Die Beschwerdefrist ist auf zehn Tage zu verlängern. Sie muss zudem eine aufschiebende Wirkung haben, da sie andernfalls nicht effektiv sein kann. Der Bundesrat sollte dieses Anliegen auch in die laufende Revision des Asylgesetzes aufnehmen.

GPS, SP: Es wird eine wirksame Beschwerde verlangt, welche grundsätzlich aufschiebende Wirkung entfaltet und innerhalb von zehn Tagen zu erheben ist. Das EJPD sollte dieses Anliegen auch in die laufende Revision des Asylverfahrens aufnehmen.

2.4 Wegweisungsverfügung mit Standardformular

Art. 64b Wegweisungsverfügung mit Standardformular(neu)

¹ Die Wegweisungsverfügung wird der betroffenen Person mit einem Standardformular eröffnet, wenn sie illegal in die Schweiz eingereist ist (12 III).

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, HEKS, SAV, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, UNHCR, VSJF.

Ablehnung

Parteien: SVP

Bemerkungen

GE: Artikel 64b Absatz 1 AuG: Um eine einheitliche Praxis sicherzustellen, muss das Standardformular zur Wegweisungsverfügung den Kantonen ab Inkrafttreten der Änderungen zur Verfügung gestellt werden. Artikel 12 Absatz 3 der Rückführungsrichtlinie verlangt eine Erklärung in mindestens fünf Sprachen. Das Formular der Schweiz sollte in mindestens zehn Sprachen verfügbar sein, die je nach Herkunftsland der illegal eingereisten Ausländerinnen und Ausländer eingesetzt werden können.

SO: Bei der Schaffung von einheitlichen Formularen ist zu bedenken, dass es in der Regel um eine Einzelfallbeurteilung geht; der einzelne Lebenssachverhalt und die Verhältnismässigkeit sind jeweils zu beachten.

UR: Es ist zu prüfen, ob die Ausreisemeldekarte, mit der die Grenzwaache bestätigt, dass die weggewiesene Person ausgereist ist, inskünftig nicht mehr an der Schweizergrenze sondern neu an der Schengen-Aussengrenze abgestempelt werden muss. Hier wäre ebenfalls eine Standardisierung wünschenswert.

VD: In der Erläuterung zu dieser Bestimmung sollte erwähnt werden, dass die Verfügung von den für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden eröffnet wird.

VS: Ein einheitliches Formular für alle Kantone wäre zu begrüßen.

CP (sinngemäss FER): Der Bundesrat sieht vor, ein einheitliches Formular für alle Kantone zu erstellen, was auch sinnvoll ist. Es ist jedoch erforderlich, dass der Bund und die Kantone das entsprechende Formular gemeinsam ausarbeiten, zumal die Kantone in diesem Bereich über breite Kompetenzen verfügen.

DJS: Der Inhalt des Standardformulars ist im Einzelnen vorzuschreiben, damit in allen Kantonen mit einheitlichen Formularen gearbeitet wird. Analog der bestehenden Praxis, wonach ein im Asylverfahren abgegebenes mehrseitiges Merkblatt in 50 Sprachen übersetzt vorliegt, soll auch dieses Standardformular unbedingt in mehr als nur in 5 Sprachen übersetzt werden.

GPS: Analog der bestehenden Praxis, wonach ein im Asylverfahren abgegebenes mehrseitiges Merkblatt in 50 Sprachen übersetzt vorliegt, sollte auch dieses Standardformular in mehr als nur in fünf Sprachen übersetzt werden.

2.5 Formlose Wegweisung

Art. 64c Formlose Wegweisung (*neu*)

¹ Ausländerinnen und Ausländer werden formlos weggewiesen, wenn:

- a. sie von einem anderen Schengen-Staat aufgrund eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie) geltenden Rückübernahmeabkommens wieder aufgenommen werden;
- b. sie im Schengener Informationssystem ausgeschrieben sind, weil ihnen die Einreise nach Artikel 13 des Schengener Grenzkodex verweigert wurde.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, HEKS, JP, SAV, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, UNHCR, VSJF.

Ablehnung

Parteien: SVP

Bemerkungen

SG: Bei der (ausnahmsweise) formlosen Wegweisung nach Artikel 64c AuG des Entwurfs sollte das Verhältnis zur Übernahme nach Dublin-Verfahren geklärt werden. Liegt ein Eurodac-Treffer vor, muss heute nach Ansicht der Sicherheitsdirektion in Bregenz ein Dublin-Verfahren eingeleitet werden, obwohl die fragliche Person nach dem immer noch geltenden Rückübernahmeabkommen mit Österreich in einem einfachen Verfahren zurückgewiesen werden kann.

DJS: Systematisch betrachtet wäre es sinnvoll, dem vorgeschlagenen Artikel 64c den Artikel 64e (Verpflichtungen nach Eröffnung einer Wegweisungsverfügung) voranzustellen.

2.6 Ausreisefrist und sofortige Vollstreckung

Art. 64d Ausreisefrist und sofortige Vollstreckung (*neu*)

¹ Mit der Wegweisungsverfügung ist eine angemessene Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen anzusetzen. Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen oder die Ausreisefrist wird verlängert, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern.

² Die Wegweisung kann sofort vollstreckt werden oder es kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden, wenn:

- a. die betroffene Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die innere oder die äussere Sicherheit darstellt;
- b. konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will;
- c. ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich abgelehnt worden ist;
- d. die betroffene Person von einem anderen Schengen-Staat aufgrund eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rückführungsrichtlinie am 13. Januar 2009 geltenden Rückübernahmeabkommens wieder aufgenommen wird (Art. 64b Abs. 2 Bst. a);
- e. die betroffene Person im Schengener Informationssystem ausgeschrieben ist, weil ihr die Einreise nach Artikel 13 Schengener Grenzkodex verweigert wurde (Art. 64b Abs. 2 Bst. b);
- f. die betroffene Person aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen weggewiesen wird.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, EKM, FER, HEKS, SAV, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, SVZ, UNHCR, VSJF.

Ablehnung

Parteien: GPS, SVP

Interessierte Kreise: DJS, SAV

Bemerkungen

BS: Zu den besonderen Umständen im Sinne dieser Bestimmung sind auch gesundheitliche Probleme zu zählen. Dies wird in den Erläuterungen entsprechend ausgeführt, findet aber keinen Niederschlag im Gesetzestext.

SO: Die Erstreckung von Ausreisefristen sollte nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Durch die knappe Ausreisefrist von 30 Tagen in der Rückführungsrichtlinie besteht die Gefahr, dass die Ausnahmebestimmung zur Regel werden wird. Diesbezüglich erscheint eine einheitliche Regelung zumindest auf Weisungsstufe nötig.

VD: Artikel 64d Absatz 2 Buchstabe c: In welchen Fällen ist eine Aufenthaltsbewilligung offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich? In der Vollziehungsverordnung sollten Beispiele aufgeführt werden. Muss in der Verfügung erwähnt werden, dass das Gesuch abgelehnt wurde, weil es offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich war? Muss die Verfügung rechtskräftig und vollziehbar sein?

SP, SFH, Ai, SRK, UNHCR: Die Bestimmung ist zumindest um die in der Rückführungsrichtlinie explizit genannten Ausnahmetatbestände (Vorhandensein schulpflichtiger Kinder, Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen) zu ergänzen.

GPS, DJS: Das Gesetz soll grundsätzlich keine sofortige Vollstreckung vorsehen.

SVZ: Der Gesetzgeber sollte ein bevorstehendes oder ein bereits eingeleitetes Ehevorbereitungsverfahren respektive ein bevorstehendes oder bereits eingeleitetes Vorverfahren zur Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft nicht als Fristerstreckungsgrund (familiären Grund) für eine Verlängerung anerkennen.

SAV: Zu Artikel 64d Absatz 2 Buchstabe a: Vor „Gefahr“ muss der Begriff „schwerwiegende“ eingefügt werden, damit der Artikel mit Artikel 67 AuG übereinstimmt. Zu Artikel 64d Absatz 2 Buchstabe b: Vor „befürchten“ muss der Begriff „ernsthaft“ eingefügt werden. Reine Befürchtungen sollten für eine derart restriktive Massnahme nicht als ausreichend erachtet werden.

2.7 Verpflichtungen nach Eröffnung einer Wegweisungsverfügung

Art. 64e Verpflichtungen nach Eröffnung einer Wegweisungsverfügung(neu)

Die zuständige Behörde kann Ausländerinnen und Ausländer nach der Eröffnung einer Wegweisungsverfügung insbesondere verpflichten (7 III):

- a. sich regelmässig bei einer Behörde zu melden;
- b. angemessene finanzielle Sicherheiten zu leisten;
- c. Reisedokumente zu hinterlegen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, FRWV, HEKS, JP, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, UNHCR, VSJF.

Ablehnung

Parteien: SVP

Bemerkungen

GR: Es ist zu klären, ob die finanziellen Sicherheiten zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung oder lediglich zur Deckung allfälliger Unterbringungs- und Ausreisekosten erhoben werden können.

SO: Es ist fraglich, ob die in Artikel 64e AuG vorgesehenen Massnahmen die Fluchtgefahr zu minimieren vermögen.

2.8 Übersetzung der Wegweisungsverfügung

Art. 64f Übersetzung der Wegweisungsverfügung (neu)

¹ Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Wegweisungsverfügung auf Verlangen schriftlich oder mündlich in eine Sprache übersetzt wird, die von der betroffenen Person verstanden wird oder von der ausgegangen werden kann, dass sie sie versteht. Wird die Wegweisungsverfügung mittels Standardformular nach Artikel 64b eröffnet, so erfolgt keine Übersetzung. Den betroffenen Personen wird ein Informationsblatt mit Erläuterungen zur Wegweisungsverfügung abgegeben.

Zustimmung

Kantone: AI, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, EKM, FER, HEKS, JP, SFH, SKF, SFM, SRK, VSJF.

Ablehnung

Kantone: AG, GL, SO

Parteien: SVP, GPS

Interessierte Kreise: DJS, SEK, UNHCR

Bemerkungen

AG: In Artikel 12 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie wird nicht verlangt, dass die ganze Wegweisungsverfügung, sondern eine Entscheidung in Bezug auf die Rückkehr übersetzt werden muss. Artikel 64f AuG soll analog zu Artikel 45 AsylG dahingehend angepasst werden, als die Möglichkeit bestehen soll, auch bei Wegweisungen, welche nicht per Standardformular eröffnet werden, die wichtigsten Elemente und Informationen des Wegweisungsentscheids in Form eines Merkblatts in einer verständlichen Sprache mitzuteilen.

BS: Die Erläuterungen sehen vor, dass die Informationsblätter in die Sprachen der fünf wichtigsten Herkunftsländer von illegal einreisenden Ausländerinnen und Ausländern übersetzt werden. Spricht und versteht eine illegal einreisende Ausländerin und ein illegal einreisender Ausländer keine dieser Sprachen, so bleibt offen, wie diesen Personen der Inhalt und die Tragweite einer Wegweisungsverfügung verständlich werden soll beziehungsweise ob damit dem Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Artikel 29 BV hinreichend Rechnung getragen wird.

GE: Gemäss dem Wortlaut dieser Bestimmung macht es den Anschein, als ob die Pflicht, die Wegweisungsverfügungen (auf Verlangen der betroffenen Person) zu übersetzen, sämtliche Arten von Verfügungen betreffen würde, die von den Migrationsbehörden erlassen werden (also auch die Verfügungen in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 Bst. c, der dem geltenden Art. 66 AuG entspricht). Es wäre von Vorteil, wenn der Bund den Kantonen die Übersetzungen der für die Wegweisungsverfügungen am häufigsten verwendeten rechtlichen Standardargumente zur Verfügung stellen würde, sodass sie diese im Einzelfall nur noch anpassen müssen. Wie im Fall des derzeit vom BFM den Migrantinnen und Migranten ausgehändigten Merkblatts sollten die Übersetzungen in den Sprachen der fünfzig wichtigsten Herkunftsländer der illegal in die Schweiz einreisenden Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen.

GL: Die vorgesehene Pflicht zur Übersetzung von Wegweisungsverfügungen in eine Sprache, von der ausgegangen werden kann, dass sie die betroffene Person versteht, ist abzulehnen. Es ist an der bisherigen Praxis festzuhalten, dass sich die verfügende Behörde an die Amtssprache halten darf. Mit der geplanten Vorschrift werden sich Querelen über die rechtskonforme und damit rechtsverbindliche Eröffnung von Wegweisungsmassnahmen häufen. Es muss genügen,

wenn allenfalls neben der am Ort der verfügenden Behörde geübten Amtssprache der Entscheidung auf Englisch eröffnet wird.

GR: Es ist davon auszugehen, dass das EJPD/BFM das Standardformular und das Informationsblatt erarbeitet und den Kantonen in den verschiedenen Sprachen zur Verfügung stellt.

SO: Gemäss Artikel 12 Absatz 3 der Rückführungsrichtlinie können die Mitgliedstaaten beschliessen, auf die Übersetzung zu verzichten und lediglich Informationsblätter in den fünf am meisten verwendeten oder verstandenen Sprachen bereit zu halten. Eine solche Regelung ist abzulehnen, weil damit die Verfahrensgarantien nicht mehr gewährleistet wären. Faktisch wird den betroffenen Personen der Rechtsschutz verweigert, da die Fristen ohnehin sehr kurz sind.

GPS, DJS: Eine Übersetzung in eine für die betroffene Person verständliche Sprache muss zwingend gewährleistet werden. Dazu gehört auch, dass die betroffenen Personen auf die Beschwerdemöglichkeit aufmerksam gemacht werden.

SEK: Die Eröffnung von Wegweisungsverfügungen per Mitteilungsblatt, das nur in fünf verschiedene Sprachen übersetzt ist, erfüllt das Kriterium der Verständlichkeit nicht. Es fragt sich zudem, wie auf diese Weise Analphabetinnen und Analphabeten die Wegweisung verständlich gemacht wird.

UNHCR: Die Verfügung sollte in einer Sprache eröffnet werden, welche von der Person verstanden wird, und nicht in einer Sprache, „von der ausgegangen werden kann, dass sie sie versteht“.

2.9 Einreiseverbot

Art. 67 Einreiseverbot

¹ Das Bundesamt verfügt Einreiseverbote gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern, wenn:

- a. keine Ausreisefrist angesetzt wurde (Art. 64d Abs. 2);
- b. sie nicht innerhalb der angesetzten Frist ausgereist sind.

² Das Bundesamt kann Einreiseverbote gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern verfügen, welche:

- a. gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden;
- b. Sozialhilfekosten verursacht haben;
- c. in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft (Art. 75–78) genommen worden sind.

³ Das Einreiseverbot wird für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt. Es kann für eine längere Dauer verfügt werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

⁴ Das Bundesamt für Polizei (fedpol) kann zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber Ausländerinnen und Ausländern ein Einreiseverbot verfügen; es hört den Dienst für Analyse und Prävention (DAP) vorgängig an. Das fedpol kann Einreiseverbote, die nicht im Zusammenhang mit einer Wegweisung stehen, für eine Dauer von mehr als fünf Jahren und in schwerwiegenden Fällen unbefristet verfügen.

⁵ Die verfügende Behörde kann aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot vollständig oder vorübergehend aufheben.

Absatz 1

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, EKM, FER, HEKS, JP, SAV, SFH, SKF, SFM, SRK, VSJF.

Ablehnung

Kantone:

Parteien: FDP, SVP

Interessierte Kreise: DJS, SEK, UNHCR

Eidgenössische Gerichte: BVGer

Bemerkungen

GR: In Absatz 1 wäre eine in sprachlicher Hinsicht klarere Formulierung (bspw. „...in jedem Fall...“) erwünscht.

VD: Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a: Die genaue Tragweite dieser Bestimmung sollte besser präzisiert werden. Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b: Es scheint, als würde sich die ausländische Person noch in der Schweiz befinden, während das Einreiseverbot wegen Nichtbeachtung der Ausreisepflicht verfügt wird. Dies wirft insofern Fragen auf, als das BFM ein Einreiseverbot zurzeit nur verfügt, wenn es einen Nachweis dafür hat, dass die ausländische Person die Schweiz verlassen hat. Artikel 67 Absatz 2: Dieser Absatz ist nicht klar, denn in Fällen nach Artikel 67 wird die ausländische Person ohnehin aus dem Gebiet der Schweiz aus- oder weggewiesen.

FDP: Wenn unter bestimmten Voraussetzungen zwingend ein Einreiseverbot zu verhängen ist, wird ein Ermessensentscheid unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit unmöglich. Das Parlament hat aber bei der Revision der beiden Gesetze immer darauf geachtet, dass auch bei Entscheiden zu Ungunsten der Gesuchsteller ein Ermessensspielraum besteht. Mit der Übernahme der Richtlinie würde das rückgängig gemacht, was die FDP nicht unterstützt.

UNHCR: Insofern „Dublin-Entscheide“ in die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie mit eingeschlossen werden sollen, soll von einer Aufnahme in Artikel 64d (Abs. 2 Bst. f) abgesehen werden. Zumindest sollte Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a AuG nicht auf Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe f AuG verweisen.

BVGer: Absatz 1 handelt von den Einreiseverboten, die gemäss Rückführungsrichtlinie zwingend zu verhängen sind (kein Entschliessungsermessen). Absatz 5 hält fest, dass aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots abgesehen werden kann. Unklar ist, wie sich diese Bestimmung zu Absatz 1 und Absatz 2 verhält. Wenn sie sich auch auf Absatz 1 bezieht, wird das Entschliessungsermessen wieder eingeführt. Kaum verständlich ist ferner, dass bei einem Sachverhalt nach Absatz 1 grundsätzlich ein Einreiseverbot verhängt werden muss, während bei einem Einreiseverbot nach Absatz 2, das sich beispielsweise auf einen schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bezieht, ein Entschliessungsermessen besteht.

Absatz 2

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH
Parteien: GPS, FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, EKM, FER, FRWV, HEKS, JP, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, UNHCR, VSJF.

Ablehnung

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: SAV

Eidgenössische Gerichte: BVGer

Bemerkungen

SAV: Zu Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe b: Es ist schockierend, dass allein die Tatsache, Sozialhilfekosten verursacht zu haben, schon ein Einreiseverbot rechtfertigt. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu Geist und Wortlaut der Artikel 16 Absatz 3 sowie 17 Absätze 3 und 4 der europäischen Richtlinie, gemäss welcher die Staaten den bedürftigen Personen Hilfe gewähren müssen. Die Hilfe mit einer Sanktion gegenüber den Unterstützten zu verbinden, ist nicht akzeptabel. Diese Bestimmung widerspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Umsetzung von Artikel 8 EMRK (BGE 2511 633; Jdt 2001 I 335).

BVGer: Kaum verständlich ist, dass bei einem Sachverhalt nach Absatz 1 grundsätzlich ein Einreiseverbot verhängt werden muss, während bei einem Einreiseverbot nach Absatz 2, das sich beispielsweise auf einen schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bezieht, ein Entschliessungsermessen besteht.

Aufgrund der klaren Formulierung („Einreiseverbote gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern“) können mit Ausnahme von fedpol-Verboten in Zukunft keine Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern mehr verhängt werden, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen haben und die Schweiz ohne Wegweisung von sich aus verlassen haben. Gemäss der bisherigen Gesetzgebung war dies jedoch möglich. Hier stellt sich die Frage, ob diese Änderung beabsichtigt ist. Die Richtlinie verlangt auf jeden Fall nicht, dass Einreiseverbote generell nur in Verbindung mit Wegweisungen verhängt werden können.

Absatz 3

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, EKM, FER, FRWV, HEKS, JP, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, UNHCR, VSJF.

Ablehnung

Kantone: SZ

Parteien: SVP, GPS

Interessierte Kreise: DJS

Bemerkungen

SZ: Es wird bedauert, dass Einreiseverbote gemäss Absatz 3 grundsätzlich nur für die Dauer von fünf Jahren ausgesprochen werden können. Auf die Festsetzung einer Obergrenze ist zu verzichten oder allenfalls sind die Möglichkeiten für längere Einreiseverbote zu erweitern.

GPS, DJS: Einreiseverbote sollen immer befristet werden und in der Regel höchstens drei Jahre dauern. Grundsätzlich sollten Personenkategorien benannt werden, bei welchen kein Einreiseverbot ausgesprochen wird. Zudem soll das Einreiseverbot aufgehoben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Staat, in welchen weggewiesen werden soll, das Non-Refoulement-Gebot verletzt hat oder die persönliche Sicherheit des Weggewiesenen nicht gewährleisten kann (oder will).

Absatz 4

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, EKM, FER, FRWV, HEKS, JP, SEK SFH, SKF, SFM, SRK, UNHCR, VSJF.

Ablehnung

Parteien: SVP, GPS

Interessierte Kreise: DJS

Bemerkungen

GPS, DJS: Einreiseverbote sollen immer befristet werden und in der Regel höchstens drei Jahre dauern. Grundsätzlich sollten Personenkategorien benannt werden, bei welchen kein Einreiseverbot ausgesprochen wird. Zudem soll das Einreiseverbot aufgehoben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Staat, in welchen weggewiesen werden soll, das Non-Refoulement-Gebot verletzt hat oder die persönliche Sicherheit des Weggewiesenen nicht gewährleisten kann (oder will).

Absatz 5

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, HEKS, JP, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, UNHCR, VSJF.

Ablehnung

Parteien: SVP

Eidgenössische Gerichte: BVGer

Bemerkungen

BVGer: Absatz 5 hält fest, dass aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots abgesehen werden kann. Unklar ist, wie sich diese Bestimmung zu Absatz 1 und Absatz 2 verhält. Wenn sie sich auch auf Absatz 1 bezieht, wird das Entschliessungsermessen wieder eingeführt.

2.10 Ausschaffung

Art. 69 Abs. 3 und 4(neu)

³ Die zuständige Behörde kann die Ausschaffung um einen angemessenen Zeitraum aufschieben, wenn besondere Umstände wie gesundheitliche Probleme oder fehlende Transportmöglichkeiten dies erfordern. Die zuständige Behörde stellt der betroffenen Person eine Bestätigung hinsichtlich des Aufschubs der Ausschaffung aus.

⁴ Die zuständige Behörde stellt vor der Ausschaffung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern sicher, dass diese im Rückkehrstaat einem Familienmitglied, einem Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben werden.

Absatz 3

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, HEKS, JP, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, SVZ, UNHCR, VSJF.

Ablehnung

Parteien: SVP

Bemerkungen

SAV: Die französische Benennung „expulsion“ scheint hier nicht angebracht zu sein, denn sie ist vor allem für das Strafgesetz und Strafverfahren vorgesehen, d. h. für Gerichtsverfahren. Die Benennung „refoulement“, übrigens in Artikel 25 BV verwendet, würde hier bestimmt besser passen.

Absatz 4

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: FDP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, HEKS, JP, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, SVZ, UNHCR, VSJF.

Ablehnung

Kantone: GL

Parteien: SVP

Bemerkungen

GL: Der Vernehmlassungsentwurf geht über das hinaus, was die EU-Rückführungsrichtlinie verlangt. Gemäss der Richtlinie reicht es aus, „sich zu vergewissern“, ob die Bedingungen erfüllt sind, im Vernehmlassungsentwurf wird demgegenüber eine „Sicherstellung“ verlangt. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Bestimmung lässt sich kaum je oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand realisieren. Es ist primär der Heimatstaat, der sich um seine Staatsangehörigen zu kümmern und dafür zu sorgen hat, dass Minderjährige in der Heimat den für die Betreuung zuständigen Stellen zugeführt werden können. Vor diesem Hintergrund soll die Formulierung gemäss der Rückführungsrichtlinie übernommen werden.

CARITAS Schweiz: Artikel 69 Absatz 4 AuG ist zu ergänzen. Die *zuständigen Vormundschaftsbehörden* sollen vor der Ausschaffung unbegleiteter Minderjähriger sicherstellen, dass im Ausland adäquate Kinderschutzmassnahmen weitergeführt werden.

EKM: Im Rahmen der Überführung der Rückführungsrichtlinie ins nationale Recht soll die Koordination vormundschaftlicher Massnahmen mit den Behörden im Herkunftsstaat bei der Wegweisung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gesetzlich verankert werden.

2.11 Überwachung von Ausschaffungen

Art. 71a Überwachung von Ausschaffungen (*neu*)

Der Bundesrat regelt die Überwachung von Ausschaffungen nach Artikel 8 Absatz 6 der Rückführungsrichtlinie.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, FDP

Interessierte Kreise: CP, DJS, EKM, FER, HEKS, JP, SKF, SFM, SRK, SVZ, VSJF

Ablehnung

Kantone:

Parteien: SVP, SP

Interessierte Kreise: SFH, Ai, CARITAS Schweiz, CARITAS Genf, CARITAS Neuchâtel, HEKS, SEK, UNHCR

Bemerkungen

BE: Die von der Richtlinie vorgesehene Überwachung von Ausschaffungen (Monitoring) mit Spezial- und Sonderflügen scheint grundsätzlich sinnvoll und angebracht. Bei der Besetzung der diesbezüglichen Begleitorganisation ist auf die politische Ausgewogenheit zu achten.

GR: Die Absicht des Bundes, die Überwachung einer verwaltungsinternen und nicht einer externen Organisation wie bspw. einzelnen NGOs zu übertragen, wird begrüsst. Es wird jedoch bezweifelt, ob der Fachausschuss Rückkehr- und Wegweisungsvollzug diese Kontrollfunktion wahrnehmen kann. Eine glaubwürdige Übernahme der Überwachungsfunktion ruft nach einem eigenständigen Organ, welches über die entsprechenden Ressourcen verfügt, um die Aufgaben kompetent, unabhängig und umfassend wahrnehmen zu können.

SZ: Die Überwachung von Ausschaffungen ist in der Richtlinie vorgesehen und daher nötig. Der Aufwand ist für alle Beteiligten möglichst gering zu halten.

UR: Zu prüfen ist insbesondere die Möglichkeit, kantonale Wegweisungsentscheide in ZEMIS zu registrieren. Das gleiche gilt auch für strafrechtliche Auslieferungen.

SP, SFH, Ai (sinngemäss auch CARITAS Schweiz, CARITAS Genf, CARITAS Neuchâtel, HEKS, SEK, UNHCR): Die Regelung im Vernehmlassungsentwurf ist ungenügend und trifft die Vorgaben der Rückführungsrichtlinie nicht. Der Bund soll die Grundlage für ein unabhängiges und wirksames Monitoring schaffen. Es muss durch unabhängige Stellen sichergestellt werden.

CP, SGV: Es besteht kein Anlass dafür, unabhängige Menschenrechtsbeobachterinnen und -beobachter in diesen Ausschuss aufzunehmen. Dieser Vorschlag wurde im Rahmen der Debatten um das Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes im Nationalrat bereits breit diskutiert und verworfen.

GPS: Wie in der Botschaft ausgeführt, soll im Herbst 2009 ein entsprechender Bericht der EU-Kommission vorliegen. Es wird erwartet, dass der Bundesrat je nach Ergebnis dieses Berichts den vorliegenden Gesetzesentwurf umgehend anpassen wird.

2.12 Ein- und Ausgrenzung

Art. 74 Abs. 1 Bst. b

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann einer Person die Auflage machen, ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten, wenn:

- b. ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt und konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die betroffene Person nicht innerhalb der Ausreisefrist ausreisen wird oder sie die ihr angesetzte Ausreisefrist nicht eingehalten hat.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, HEKS, JP, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, SVZ, UNHCR, VSJF

Ablehnung

Kantone: GL

Parteien: SVP

Bemerkungen

BS: Unklar ist im vorliegenden Zusammenhang, ob für Ein- und Ausgrenzungen die gleichen von der Rechtssprechung festgelegten Massstäbe zur Anwendung gelangen, welche für die Ausschaffungshaft (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziffer 3. AuG) entwickelt wurden. Diesbezüglich erscheint eine Klarstellung erforderlich.

GL: Die Fassung der EU-Rückführungsrichtlinie verdient den Vorzug gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf. Wenn eine illegal anwesende Person sich der Ausschaffung zu entziehen droht, muss es möglich und zulässig sein, sofort verhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, wenn nötig eben auch präventiv. Dazu gehört auch und insbesondere die Verpflichtung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten und den Behörden zur Verfügung zu halten.

2.13 Ausschaffungshaft

Art. 76 Abs. 2 und 3

² Die Haft nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 darf höchstens 20 Tage dauern. Die Hafttage sind an die Höchstdauer nach Artikel 79 anzurechnen.

³ *Aufgehoben*

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, FRWV, HEKS, JP, kv schweiz, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, SVZ, UNHCR, VSJF

Ablehnung

Parteien: SVP

Bemerkungen

AI: Artikel 76 AuG sollte nicht nur in Bezug auf die Haftdauer, sondern auch auf die Zuständigkeit bei der Haftanordnung angepasst werden. Gemäss Artikel 80 Absatz 1 AuG wird in den Fällen nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG die Haft vom Bundesamt angeordnet. Fakt ist jedoch, dass sich die betreffenden Personen zum Zeitpunkt der Asylentscheidung oft

bereits im Kanton befinden und somit auch der Zuweisungskanton für den Vollzug der Wegweisung zuständig ist.

2.14 Durchsetzungshaft

Art. 78 Abs. 2

Die Haft kann für einen Monat angeordnet werden. Sie kann mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde jeweils um zwei Monate verlängert werden, sofern die betroffene Person weiterhin nicht bereit ist, ihr Verhalten zu ändern und auszureisen. Vorbehalten bleibt Artikel 79.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH
Parteien: FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, EKM, FER, FRWV, HEKS, JP, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, SVZ, UNHCR, VSJF

Ablehnung

Parteien: GPS, SVP

Interessierte Kreise: DJS

Bemerkungen

VD: In der französischen Fassung der Erläuterung wird irrtümlicherweise auf Artikel 97 AuG verwiesen anstatt auf Artikel 79 AuG. Zudem ist nicht ganz klar, worin der scheinbare Widerspruch besteht, dass für die Durchsetzungshaft neu keine eigene Obergrenze mehr vorgesehen ist, wird doch in der Erläuterung ein paar Zeilen weiter unten erklärt, dass die Durchsetzungshaft wie bis anhin bis zu achtzehn Monate dauern kann.

SP, SFH, Ai: Es ist zumindest fraglich, ob der Haftzweck der Durchsetzungshaft von Artikel 15 der Rückführungsrichtlinie abgedeckt ist. Die Zulässigkeit der Durchsetzungshaft soll nochmals vertieft geprüft werden.

DJS: Die Durchsetzungshaft ist mit der Rückführungsrichtlinie nicht vereinbar. Sie ist im revidierten Gesetz ersatzlos zu streichen.

GPS: Die Überschrift zu Kapitel IV „Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung“ und Artikel 15 Absatz 1 der EU-Rückführungsrichtlinie machen deutlich, dass die europäische Rechtsordnung eine Beugehaft, wie sie die Durchsetzungshaft gemäss geltendem Artikel 78 AuG darstellt, nicht zulässt. Darum ist die Durchsetzungshaft im revidierten Gesetz ersatzlos zu streichen.

2.15 Maximale Haftdauer

Art. 79 Maximale Haftdauer

Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach den Artikeln 75-77 sowie die Durchsetzungshaft nach Artikel 78 dürfen zusammen die maximale Haftdauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Die maximale Haftdauer kann mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde um eine bestimmte Dauer, jedoch höchstens um zwölf Monate, für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn:

- a. die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert;
- b. sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch Staaten verzögert, die nicht am Schengen-Assoziierungsabkommen beteiligt sind.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, HEKS, JP, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, SVZ, VSJF

Ablehnung

Kantone:

Parteien: FDP, SVP

Interessierte Kreise: SAV, UNHCR

Eidgenössische Gerichte: BVGer

Bemerkungen

SO: Die Verkürzung der maximalen Haftdauer wird zur Kenntnis genommen. Die Hauptproblematik beim Vollzug von Wegweisungen liegt seit Jahren im Bereich der Papierbeschaffung. Ferner nimmt die Komplexität der Fälle stetig zu. Personen treten vermehrt reitend auf und die Haft wird voraussichtlich je länger je mehr „ausgesessen“.

VD: Die Verkürzung der maximalen Haftdauer von 24 auf 18 Monate stellt im Kanton Waadt kein Problem dar, denn bis anhin waren noch nie so lange Inhaftierungen erforderlich.

UNHCR: Im Gesetzestext fehlt ein entsprechender Hinweis, wonach die Haft analog zu Artikel 15 der Rückführungsrichtlinie immer als „Ultima Ratio“ angesehen werden muss. Eine Haftdauer von bis zu 12 Monaten für Kinder geht weit über die Forderung von Artikel 17 der Rückführungsrichtlinie hinaus („Haft für die kürzest mögliche Dauer“).

SAV: Der Begriff „Haft“ („détention“) wird auch in den Strafgesetzen verwendet und ist in diesem Zusammenhang nicht angebracht. In der europäischen Richtlinie wird aus gutem Grund von „Inhaftnahme“ („rétention“) gesprochen. Angesichts der Tatsache, dass die Richtlinie die Staaten verpflichtet, die im Hinblick auf die Ausschaffung inhaftierten Personen gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen unterzubringen, ist diese Unterscheidung nicht rein semantischer Art.

FDP: Eine grosse Mehrheit des Parlaments und schliesslich auch das Volk haben sich bei der Revision des Ausländer- und des Asylgesetzes für eine maximale Haftdauer von 24 Monaten ausgesprochen. Es ist stossend, wenn das Ergebnis dieser politisch breit geführten Diskussion bereits nach derart kurzer Zeit wieder rückgängig gemacht werden soll.

SVP: Die von der Rückführungsrichtlinie geforderte Verkürzung der maximalen Haftdauer für Ausschaffungshäftlinge von 24 auf 18 Monate ist entschieden abzulehnen. Damit würde erstens ein klarer Volksentscheid umgestossen und zweitens das Risiko des Untertauchens abgewiesener Asylbewerber wieder deutlich erhöht.

BVGer: Es wird vorgeschlagen, den Einschub „mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde“ wegzulassen. Aufgrund der Vernehmlassungsunterlagen ist nämlich nicht ersichtlich, dass und weshalb dies speziell verlangt wird. Ausserdem ist eine juristische Kontrolle in Artikel 80 Absatz 1 AuG vorgesehen.

2.16 Haftbedingungen

Art. 81 Haftbedingungen

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass eine von der inhaftierten Ausländerin oder dem inhaftierten Ausländer bezeichnete Person in der Schweiz benachrichtigt wird. Die inhaftierte Person kann mit ihrer Rechtsvertreterin oder ihrem Rechtsvertreter mündlich und schriftlich verkehren.

² Die Haft ist in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen. Die inhaftierten Ausländerinnen und Ausländer sind von Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug gesondert unterzubringen (16 I;17). Es ist ihnen soweit möglich geeignete Beschäftigung anzubieten.

³ Den Bedürfnissen von Schutzbedürftigen, Minderjährigen und Familien ist bei der Ausgestaltung der Haft Rechnung zu tragen. Dabei gilt es insbesondere Artikel 16 und 17 der Rückführungsrichtlinie zu beachten.

Absatz 1

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, FRWV, HEKS, JP, SAV, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, SVZ, UNHCR, VSJF

Ablehnung

Parteien: SVP

Absatz 2

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, HEKS, JP, SAV, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, SVZ, UNHCR, VSJF

Ablehnung

Parteien: SVP

Bemerkungen

FR: Durch die im neuen Artikel 81 Absatz 2 AuG vorgesehenen Haftbedingungen werden die Kantone verpflichtet, die Ausländerinnen und Ausländer in Administrativhaft gesondert von den Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug unterzubringen. Der Kanton Freiburg verfügt bereits über getrennte Abteilungen für diese beiden Kategorien. Es werden hingegen Anpassungen nötig sein, um die Ausländerinnen und Ausländer in Administrativhaft bei sozialen Aktivitäten (Sport, Spaziergänge), bei der Arbeit und weiteren Beschäftigungen vollständig von den übrigen Inhaftierten zu trennen. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Anpassungen bedeutende Auswirkungen auf die Organisation und den Betrieb der dazu bestimmten Strafanstalt haben werden.

SVP: Den Kantonen dürfen durch die geforderte getrennte Unterbringung der in Haft genommenen Drittstaatsangehörigen von gewöhnlichen Strafgefangenen keine Zusatzkosten erwachsen. Dem Anliegen ist pragmatisch und möglichst ohne teure Neubauten Rechnung zu tragen.

Absatz 3

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, HEKS, JP, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, SVZ, UNHCR, VSJF

Ablehnung

Kantone: SO

Parteien: SVP

Bemerkungen

SO: Die Rückführungsrichtlinie enthält präzisere Regelungen bezüglich der Haftbedingungen als das geltende AuG. Artikel 81 AuG (neu) sollte jedoch die Formulierungen der Richtlinie – insbesondere bezüglich der Minderjährigen – wörtlich übernehmen. Ein Verweis wird nicht als genügend erachtet.

3 Anpassungen im AsylG

3.1 Wegweisungsverfügung

Art. 45 Sachüberschrift, Abs. 2 sowie 3 (neu) Wegweisungsverfügung

² Mit der Wegweisungsverfügung ist eine angemessene Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen anzusetzen. Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern.

³ Der asylsuchenden Person wird ein Informationsblatt mit Erläuterungen zum Inhalt der Wegweisungsverfügung ausgehändigt.

Absatz 2

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, HEKS, JP, SAV, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, SVZ, UNHCR, VSJF

Ablehnung

Parteien: SVP

Bemerkungen

SFH, Ai, SRK, UNHCR: Die Bestimmung ist zumindest um die in der Rückführungsrichtlinie explizit genannten Ausnahmetatbestände (Vorhandensein schulpflichtiger Kinder, Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen) zu ergänzen.

UNHCR: Bei einer Rückführung über einen „sicheren Drittstaat“ soll der aufnehmende Staat darüber informiert werden, wenn über einen Asylantrag noch nicht inhaltlich entschieden worden ist. Es soll eine Zusicherung des Zugangs zu einem fairen Asylverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse verletzlicher Personen eingefordert werden.

Absatz 3

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: GPS, FDP, SP

Interessierte Kreise: Ai, Caritas Schweiz, Caritas beider Basel, Caritas Genève, Caritas Luzern, Caritas Neuchâtel, CP, DJS, EKM, FER, HEKS, JP, SEK, SFH, SKF, SFM, SRK, SVZ, VSJF

Ablehnung

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: UNHCR

Bemerkungen

UNHCR: Für Asylsuchende dürfte es wegen des juristischen Inhalts des Merkblatts und wegen der Zeitspanne, welche zwischen dessen Aushändigung und der tatsächlichen Wegweisung verstreicht, schwierig sein, die Bedeutung des Wegweisungsverfahrens zu verstehen.

UNHCR: Bei einer Rückführung über einen „sicheren Drittstaat“ soll der aufnehmende Staat informiert werden, wenn über einen Asylantrag noch nicht inhaltlich entschieden worden ist. Es soll eine Zusicherung des Zugangs zu einem fairen Asylverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse verletzlicher Personen eingefordert werden.

BVGer: Wenn auch nicht in grosser Zahl, so gibt es dennoch Fälle, in denen die asylsuchenden Personen legal in die Schweiz einreisen und hier ein Asylgesuch stellen. Auf diese müsste prima vista Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie Anwendung finden, ohne dass dies im Vernehmlassungsentwurf Niederschlag findet.

BVGer: Dem Zweck, Inkohärenzen zwischen den Wegweisungsverfahren im AuG und im AsylG zu vermeiden, könnte ein Verweis in Artikel 44 AsylG auf jene Artikel des AuG dienen, die die Rückführungsrichtlinie schwerpunktmässig umsetzen (Art. 64 ff. AuG).

4 Weitere Bemerkungen zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie

Artikel 13 Rückführungsrichtlinie (Rechtsbehelfe)

SFH, Ai, DJS (sinngemäss auch CARITAS beider Basel, CARITAS Schweiz, CARITAS Genève, CARITAS Luzern, CARITAS Neuchâtel, CARITAS Zürich, HEKS, JP, SEK, SFM, SKF, SRK, UNHCR, VSJF): Es ist eine Bestimmung in den Gesetzestext aufzunehmen, welche die staatlich finanzierte Rechtsberatung und -vertretung für alle ausländerrechtlichen Wegweisungsverfahren sicherstellt. Parallel dazu sollte im Rahmen der laufenden Asylgesetzrevision eine entsprechende Bestimmung in das Asylgesetz aufgenommen werden, um auch dort die Forderung nach staatlich finanzierter Rechtsberatung und -vertretung zu verwirklichen.

GPS, SP: Artikel 13 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie verpflichtet die Staaten sicherzustellen, dass Rechtsschutz gemäss nationalen Bestimmungen kostenlos gewährt wird und verweist auf entsprechende Bestimmungen der EU-Verfahrensrichtlinie, welche den Umfang der zu leistenden Rechtsberatung umschreibt. Parallel dazu sollte im Rahmen der laufenden Asylgesetzrevision eine entsprechende Bestimmung in das Asylgesetz aufgenommen werden, um auch dort die Forderung nach staatlich finanzierter Rechtsberatung und -vertretung zu verwirklichen.

BVGer: Insbesondere in Bezug auf die Umsetzung von Artikel 13 Absätze 3 und 4 der Richtlinie (Rechtsbehelfe) stellt sich zumindest die Frage, ob die bestehende Ausgestaltung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gestützt auf Artikel 65 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen genügt. Diesbezüglich wäre es begrüssenswert, wenn jene Bestimmungen der Richtlinie, deren Umsetzung keiner Gesetzesanpassung bedürfen, in den Erläuterungen (oder in der nachfolgenden Botschaft) dennoch erwähnt würden und dargelegt würde, inwiefern die bestehenden gesetzlichen Grundlagen den Anforderungen der umzusetzenden Richtlinie entsprechen.

HEKS: Im Rahmen der Übernahme der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG soll auch die Richtlinie 2005/85/EG übernommen werden.